

Hinweis: Der Landkreis kann leider nur die Schülerbeförderung für die Wohnorte, für die zur Zeit eine ÖPNV-Anbindung besteht, gewährleisten. Soweit die Eltern außerhalb dieses Bereiches wohnen, müssen die Eltern die Beförderung in eigener Verantwortung durchführen. Die Fahrkosten werden zur nächstgelegenen Schule nach dem günstigsten ÖPNV-Tarif erstattet.

5. Beantragung der Fahrkostenerstattung bei Fahrten mit dem privaten PKW:

Die Fahrkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn die Beförderung mit dem Privat-PKW vorgenommen wird.

- Ja, für den/die Schüler/in wird die Erstattung der Fahrkosten beantragt:
Begründung: _____

6. Auszufüllen bei Besuch des Aufbau- / Landeskunstgymnasiums:

Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung bei den Eltern / einem Elternteil? Ja Nein
Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung im Internat? Ja Nein
(Es werden maximal drei Heimfahrten pro Halbjahr erstattet)

7. Soweit nicht die zuständige Schule besucht wird:

Die nachstehenden Alternativen sollen dem Antragsteller helfen den Antrag auszufüllen und rechtfertigen nicht zwangsläufig eine Fahrkostenübernahme! Begründung:

- Umzug im lfd. Schuljahr (Fahrkosten werden nur bis zum Ende des lfd. Schuljahres übernommen).
 Ein Geschwisterkind besucht bereits die Schule: Name: _____
 Es ist ein Umzug in das Umfeld der Schule, für die Fahrkosten beantragt wird, geplant.
Termin: _____
 Der/die Schüler/in wird von den Eltern auf dem Weg zur Arbeitsstelle zur Schule gefahren.
 Der/die Schüler/in wird nach der Schule bei Verwandten betreut: _____
 Pädagogische Gründe (bitte Schulzuweisung beifügen und ausführlich begründen):

 Besuch der Schwerpunktschule: Behinderung: _____
(Bitte ggf. auch bei dem zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen)
 Sonstige Gründe: _____

8. Erklärung:

Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten **Angaben richtig und vollständig** sind. Bei Eintreten einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (**z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, Namensänderung**) verpflichte/n ich mich/wir uns, die **Fahrkostenübernahme neu zu beantragen**.

Die ausgegebenen Fahrausweise werde/n ich/wir bei Eintreten dieser Änderungen sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückgeben. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu meinen/unsere Lasten. Die Rückgabebescheinigung ist 4 Jahre aufzubewahren (kann auf Wunsch auch per Post zugesandt werden).

Mir/uns ist bekannt, dass **zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert** werden. Der **Widerruf** der Fahrkostenübernahme bleibt **vorbehalten**, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Gleiches gilt, wenn die Gefährlichkeit des Schulweges entfällt bzw. diese aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers oder der Schülerin nicht mehr gegeben ist oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die den Landkreis Alzey-Worms berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.

 **Das Informationsblatt für die Schülerfahrkostenübernahme 2021/2022 habe/n ich/wir erhalten.**

Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms. Der Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten nach den gültigen Vorgaben zum Datenschutz stimmen wir zu. Nähere Infos zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.kreis-alzey-worms.eu

9. Unterschriften:

Ort, Datum: _____ Personensorgeberechtigte: _____



Information über die Schülerfahrkostenübernahme 2021/2022

1. – 4. Klasse / 5. – 10. Klasse

Grundschule / Förderschule / Realschule plus / IGS / Gymnasium

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey – Tel.: 06731/408-3051 oder -3061

Auch für das Schuljahr 2021/2022 übernimmt die Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Beförderung der Schüler/innen zu den Schulen im Landkreis bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Fahrkosten. Die Fahrkostenübernahme erfolgt durch die Ausgabe von Fahrkarten für die Benutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) über die jeweilig besuchte Schule.

1. Antragsverfahren und Rechtsgrundlagen:

Der Antrag ist **einmalig für die Klassen 1 bis 4** (Grundschule) bzw. **5 bis 9 / 10** (Weiterführende Schulen) bei der Schule oder der Kreisverwaltung Alzey-Worms zu stellen. Bei einem Wohnort- oder Schulwechsel ist die Fahrkostenübernahme neu zu beantragen. **Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.** Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst.

Die Fahrkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz, § 33 Privatschulgesetz und der Satzung über die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien. Die Fahrkosten werden nur bis zur **zuständigen** bzw. **nächstgelegenen Schule** übernommen, wenn der Schulweg für Grundschüler länger als 2 km, für Schüler der weiterführenden Schulen länger als 4 km oder besonders gefährlich ist.

2. Ausgabe von Fahrkarten für den ÖPNV:

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Je nach Wohnort der betroffenen Schüler/innen kommen für die Fahrkostenübernahme folgende Verfahren in Betracht:

2.1. Ausgabe von VRN-Zeitkarten:

Der Landkreis Alzey-Worms gehört mit dem südlichen Teil des Kreises dem **Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)** an. Betroffen hiervon sind die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim, Wonnegau, die Stadt Alzey sowie ein Teilbereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land (weitere Infos unter: www.vrn.de).

Alle Schüler/innen, die in diesem Gebiet wohnen und dort eine Schule besuchen, erhalten automatisch die verbundweit gültige Jahreskarte - das „**MAXX-Ticket**“ - ohne Mehrkosten.

Die VRN-Fahrkarte berechtigt den/die Schüler/in grundsätzlich, alle öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Verbundgebiet zu benutzen; sie gilt auch in den Schulferien. Ein **Passbild** ist hier immer erforderlich!

2.2. Ausgabe von Schülerjahreskarten im Bereich des RNN:

Der Landkreis Alzey-Worms gehört mit dem nördlichen Teil des Kreises dem **Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)** an. Betroffen hiervon sind die Verbandsgemeinden Wöllstein, Wörrstadt, der nördliche Teilbereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie die Stadt Alzey (weitere Infos unter www.rnn.info).

Alle Schüler/innen, die in diesem Gebiet wohnen und dort eine Schule besuchen, erhalten eine Verbundfahrkarte. Die RNN-Fahrkarte berechtigt den/die Schüler/in grundsätzlich, alle öffentlichen Verkehrsmittel in den auf der Fahrkarte ausgewiesenen Waben zu benutzen; sie gilt auch in den Schulferien. Ein Passbild ist nicht erforderlich!

3. Wichtige Hinweise:

3.1. Verlust der Schülerjahreskarte:

Bei Verlust einer Schülerjahreskarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr, die sich nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsträgers richtet, ist im Voraus zu bezahlen. In der Schule ist hierzu ein Informationsblatt erhältlich.

3.2. Rückgabe der Fahrkarte bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, weisen wir abschließend darauf hin, dass bei einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich der ausgegebene Fahrausweis an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückzugeben ist.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Referat Öffentliches Verkehrswesen der Kreisverwaltung Alzey-Worms (Tel.: 06731/408 -3051 oder -3061) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung

ABGABEFRIST: 15.03.2021